Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu machen und innert der gleichen Frist die kantonale heimathliche Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgesetzes an die erwähnte Amtsstelle ungesäumt und direkt gelangen zu lassen.

2) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden.

3) Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnißort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesetzlichen Vorschriften geschehen.

4) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

5) Der § 162 des allgemeinen Dienstreglements vom 19. Juli 1866 wird, soweit er mit obigen Vorschriften im Widerspruch steht, für den Instruktionsdienst außer Kraft gesetzt.

Im aktiven Dienste dagegen ist nach dem Dienstreglement zu verfahren.

— **(Antwort des h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artikels.)** Der Bundesrath hat an die kantonale Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich wegen dem in Nr. 45 dieses Blattes erwähnten Artikel des sozialdemokratischen Blattes, „die Tagwacht" ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Mit Zuschrift vom 17. v. M. übermachten Sie uns die Nr. 80 der in Zürich erscheinenden „Tagwacht" vom 6. Oktober, welche unter dem Titel „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes" eine Reihe für die zürcherischen Offiziere ehrverletzender, die Armee zum Ungehorsam aufreizender Anschuldigungen enthalte.

Im vollen Bewußtsein Ihrer militärischen Verpflichtungen verbanden Sie damit das Gesuch, gegen die Verläumdungen mit denjenigen Mitteln vorzugehen, welche das Gesetz zum Schutze der Armee gegenüber der geflissentlichen Untergrabung von Disziplin und Moral aufstelle. Indem wir Ihnen zu Dank verbunden sind, daß Sie auf diesen Zwischenfall unsere Aufmerksamkeit zu lenken sich veranlaßt gesehen haben, ermangeln wir nicht, auf Ihre gedachte Zuschrift vom 17. Oktober Nachstehendes zu erwidern:

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 17. August 1851, A. S. II, 606, gilt für diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen im Dienste selbst begangen werden; nur ausnahmsweise werden auch andere Personen den Bestimmungen desselben unterworfen, so u. A. dann, wenn Jemand Militärpersonen zur Verletzung militärischer Pflichten verleitet oder zu verleiten sucht. Art. 1, 11. Dieser Ausnahmsfall trifft jedoch hier nicht zu, weil zur Zeit, als der fragliche Artikel veröffentlicht wurde, die Truppen, auf welche sich derselbe bezieht, bereits entlassen waren und demnach das Vergehen weder von einer Militärperson begangen wurde, noch gegen eine solche gerichtet war. Auch das allgemeine, nicht militärische eidg. Strafrecht vom 4. Februar 1853, A. S. III, 404, gibt dem Bundesrathe keine Mittel zum gerichtlichen Einschreiten an die Hand, so wenig als das Strafgesetz des Kantons Zürich, welches bei Ehrverletzung nur die Klage des Betheiligten für zulässig erklärt.

Wir können diese Sachlage nur lebhaft bedauern, weil es uns dadurch versagt ist, einen jedenfalls unerhörten Angriff auf die Ehre eidgenössischer Wehrmänner zur gebührenden Strafe zu ziehen. Einen weiteren Zweck als diese Strafe würde übrigens eine gerichtliche Verfolgung nicht haben, denn die Vaterlandsliebe, auf welche unsere Republik begründet ist, hält auch das eidgenössische Wehrwesen fest zusammen, und Angriffe, wie der in Frage liegende, sind glücklicherweise unmächtig, die Bande der Pflicht und der Ordnung zu lösen. Gerade die letzten Uebungen in der Brigade haben die Hingebung und die Mannszucht der Truppe so unzweideutig beurkundet, daß es für die große Mehrzahl des Schweizervolkes nicht zweifelhaft sein kann, welchen Namen Derjenige verdient, der die schweizerischen Wehrmänner verrätherischer Gesinnungen zeihen und ihre Ehre antasten wollte.

Wir möchten Sie daher einladen, in dieser Anschauung der großen Mehrheit unseres Volkes, mit der wir selbstverständlich völlig einig gehen, eine schöne und volle Genugthuung zu erkennen für die allerdings schwere Beleidigung, welche Ihnen zugefügt worden ist, sowie für die Angriffe, welche in Ihnen auf das eidgenössische vaterländische Wehrwesen gerichtet werden sollten. Indem wir Sie daher ersuchen, den Vorfall, den wir allerdings mit Ihnen tief beklagen, lediglich von diesem Standpunkte aus beurtheilen zu wollen, fügen wir noch bei, daß durch das im Entwurf liegende neue Militärstrafgesetz die in den jetzigen Gesetzen bestehenden Lücken ergänzt werden sollen, und ergreifen den Anlaß, Sie unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

— **(Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit)** beschäftigen noch immer die Zeitungen. So finden wir u. a. eine Korrespondenz im „Schweizer Handelscourier". Dieselbe sagt: „Dem „Genfer Journal" fällt in seiner letzten Nummer die unverhältnißmäßig hohe Prozentzahl der von den Aerzten untauglich erklärten Mannschaft auf. Gleiches haben auch schon andere Blätter gemeldet und zwar mit um so bedenklicherer Miene, da diese Zahl von Untauglichen sich von Jahr zu Jahr zu mehren scheint. Trotz dieser angeblichen wachsenden Untauglichkeit der Jugend können wir zur Stunde den Grund nicht in der mangelhaften Ernährung und Erziehung der jüngern Generationen finden (sie ist eher besser als vor 40 und 50 Jahren), wie dieses von den militärärztlichen Behörden zu geschehen pflegt; sondern in einem gewissen fiskalischen Druck, der vom eidgenössischen Militärdepartement in Nachahmung fremdländischer Vorschriften auf die schweizer. militärärztlichen Kommissionen ausgeübt wird. Wir sind auch damit einverstanden, daß nicht jeder, der gerne Soldatis machen möchte, mit vielen Kosten instruirt werde, um nach wenig Jahren dispensirt zu werden; wir können aber der versuchten Begründung des in der „B.-P." erschienenen Artikels von Seite des Herrn Oberfeldarztes erst Glauben schenken, wenn man uns durch Vergleichung beweist, daß, in Folge der frühern Laxität bei den Aufnahmen bei Anlaß der strapaziösen Grenzbesetzung sich damals verhältnißmäßig mehr Untaugliche krank oder zur Dispensation und Entlassung gemeldet haben, als in den letzten zwei Jahren zu den Truppenzusammenzügen der ersten und dritten Division. Erst eine solche Vergleichung würde etwas beweisen. Bis dahin kann man den Eindruck nicht verwischen, daß man darauf ausgeht, aus der ganzen Jugend zwei gleich starke Korps zu machen, ein zahlendes und ein dienstthuendes, so daß der altschweizerische Spruch „jeder Eidgenosse ist Wehrmann" geradezu zur Lüge wird. Wir erkennen die Fortschritte im Militärwesen seit Einführung der neuen Bundesverfassung von Herzen an; um diesen Preis aber scheinen sie uns nicht im Interesse des nationalen Lebens und als vielleicht zu theuer erkauft."

Nach unserer Ansicht geht der Korrespondent des „Handelscourier" etwas zu weit. Immerhin ist die Frage nicht nur in militärischer, sondern auch in politischer Beziehung von so eminenter Wichtigkeit, daß sie die gründlichste Prüfung verdient.

Ausland.

Niederlande. (Das Kriegsbudget für 1881.) Das vor Kurzem der Zweiten Kammer der niederländischen Volksvertretung vorgelegte Kriegsbudget für das folgende Jahr beläuft sich auf eine Totalsumme von 21,935,000 Gulden (36,558,000 Rmk.). In dieser Summe sind inbegriffen: für neue Feldgeschütze mit Fahrzeugen 700,000 Gulden, für Festungsgeschütze 400,000 Gulden, für zwei 30,5 Centimeter-Geschütze (bestimmt für die Bewaffnung des Forts auf dem Harssens) mit den Kosten der Erprobung und den dafür erforderlichen Laffeten 299,000 Gulden, für den Neubau und die Verbesserung bestehender Kasernen und anderer militärischer Gebäude 1,063,000 Gulden und für die Ausführung des Festungssystems 1,950,000 Gulden.

Aus den schriftlichen Erläuterungen des Kriegsministers heben wir Folgendes hervor:

Von den verschiedenen wichtigen Maßregeln, welche der Minister Reuther einzuführen gedenkt, nimmt die neue Heeresorganisation die erste Stelle ein. Die Heeresstärke wird seiner Meinung nach nicht weniger als 61,000 Mann betragen dürfen. Um diese Zahl zu jeder Zeit disponibel zu haben, muß das jährliche Kontingent der Miliz von 11,000 Mann auf 12,600 Mann erhöht werden (wovon, wie bis jetzt, 600 Mann für die Seemiliz). Eine besondere Eintheilung in Festungs- und Besatzungs-Truppen erachtet er nicht erwünscht. Die Hauptkraft des Heeres, die Infanterie, soll dergestalt organisirt und geübt sein, daß sie je nach dem Bedürfniß des Augenblicks in jedem dieser beiden Verhältnisse auftreten könne. Das Heer soll den Kern des Widerstandes gegen feindliche Angriffe bilden, den Feind bei seinem Vormarsch nach dem Centrum des Landes aufhalten und ihn zu zeitraubenden Angriffen auf die Vertheidigungslinien zwingen. Dann sollen allmälig zahlreiche, gut organisirte und geschulte Korps der Schutterei für die Fortsetzung der Vertheidigung disponibel werden. Die Regierung wird daher die nöthigen Schritte thun, um den Werth der Schutterei ernstlich zu heben und diese in Wirklichkeit zu einer nationalen Reserve des Heeres zu formen. Die Vorbereitung einer schnellen und geordneten Mobilisation soll mit besonderer Sorgfalt geregelt werden.

Außer der Vermehrung der Totalstärke der Miliz, beabsichtigt der Minister, die Uebungszeit besser auszunützen, indem die Milizen nicht mehr in der ersten Hälfte des Mai, sondern in der ersten Hälfte des Oktober eintreten sollen. Weiter soll das Stärkeverhältniß der Waffengattungen ein anderes werden, und soll die Zusammensetzung der Korps und Stäbe mit den jetzigen Grundsätzen der Taktik und Befehlführung in Uebereinstimmung gebracht werden. Ebenso sollen die Hilfsdienste der Armee organisirt und letztere vollständig mit dem nöthigen Material für den Munitions- und Proviſions-Ersatz, für die Behandlung und den Transport von Kranken und Verwundeten ꝛc. ausgerüstet werden.

Die Dislokation und die Garnisonirung des Heeres will der Minister endgiltig in Uebereinstimmung mit der entworfenen Organisation, nach den Erfordernissen einer raschen Mobilisation, im Hinblick auf eine gute Ausbildung der Truppen und auf die disponiblen militärischen Gebäude regeln. Schließlich soll die Heeres-Administration vereinfacht und ein anderes Verpflegungssystem des Soldaten eingeführt werden.

Die Stärke der verschiedenen Waffengattungen auf Kriegsfuß, die Cadres und Freiwilligen mit inbegriffen, wünscht der Minister festzusetzen ungefähr auf: 41,000 Mann Infanterie, 2300 Mann Kavallerie, 4000 Mann Feldartillerie mit 120 Feldgeschützen, 8000 Mann Festungsartillerie, 580 Pontonniere, 480 Torpedisten, 1450 Mineurs und Sappeurs, 750 Lazarethsoldaten und 2800 Trainsoldaten.

Die Truppen sollen organisirt werden wie folgt:

Infanterie: 3 Divisionen auf Friedensfuß, die eine bestehend aus dem Regiment Grenadiere und Jäger und 2 Infanterie-Regimentern, die beiden anderen aus je 3 Infanterie-Regimentern. Die Infanterie-Regimenter sollen 5 Bataillone zu 4 Kompagnien (zu 4 Offizieren und 221 Unteroffizieren und Mannschaften außer den freiwilligen Soldaten, deren Anzahl unbestimmt ist) zählen. Das Regiment Grenadiere und Jäger soll 3 Grenadier- und 2 Jäger-Bataillone haben.

Im Falle einer Mobilisirung bildet jedes Regiment ein Reservebataillon von 4 Kompagnien, welches die Bestimmung hat, die erlittenen Verluste zu ersetzen.

Kavallerie: 3 Regimenter Husaren zu je 5 Feldeskadronen (zu 5 Offizieren, 234 Unteroffizieren und Gemeinen und 130 Pferden) und 1 Depot-Eskadron. Eines der Regimenter erhält überdies noch 1 Eskadron Ordonnanzen.

Feldartillerie: 3 Regimenter Feldartillerie, jedes zu 6 Batterien zu 6 Geschützen und formirt in 1 Abtheilung zu 4 Batterien, 1 zu 2 Batterien und 2 Train-Kompagnien. 1 Korps reitender Artillerie zu 2 Batterien von 6 Geschützen und im Frieden noch eine Instruktions-Batterie zur Ausbildung der Cadres für die Feldartillerie.

Festungsartillerie: 4 Regimenter — von denen eines zur Küstenartillerie bestimmt — jedes zu 10 Kompagnien.

Pontonniere: 1 Korps von 2 Kompagnien.

Torpedo-Abtheilung: in 2 Kompagnien getheilt.

Mineurs und Sappeurs: 8 Kompagnien.

Lazarethsoldaten: 3 Kompagnien.

Was die Truppenübungen betrifft, so will der Minister im folgenden Jahre:

1. 1 oder 2 Infanterie-Regimenter während vier Wochen in ein Uebungslager vereinigen;

2. 1 aus den verschiedenen Waffengattungen formirte Division auf die gebräuchliche Weise manövriren lassen, und

3. von 2 Husaren-Regimentern und 1 reitenden Batterie Uebungen im strategischen Sicherungsdienst in einem Terrain abhalten lassen, in welchem im Kriegsfalle diese Aufgabe wird gelöst werden müssen. (Oest.-Ung. Wehr-Ztg.)

Verschiedenes.

— **(Der Füsilier Reinhold Schwarzer der 9. Kompagnie des 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments)** war 1870 als Kompagnie-Schuhmacher stets im Kantonnement zurückgeblieben, um das Schuhwerk der Kompagnie in Ordnung zu halten. Schon wiederholt hatte er seinen Hauptmann gebeten, mit auf Vorposten ziehen zu dürfen, welche Bitte ihm jedoch abgeschlagen werden mußte, weil alle Schuhmacher nöthig waren, um die zahlreichen Reparaturen an dem Schuhwerk bewältigen zu können. Als Schwarzer eines Tages wegen seines großen Fleißes von seinem Hauptmann belobt wurde, bat er sich als Belohnung dafür aus, das nächste Mal mit der Kompagnie auf Vorposten ziehen zu dürfen. Das geschah, und Schwarzer erhielt den Posten in einem Nebengebäude des von der Kompagnie belegten Gehöftes, von welchem aus die Straße nach Cachan und das Bievre-Thal am besten beobachtet werden konnte. — Am Morgen des darauf folgenden Tages bewarf das Fort Mont-rouge die diesseitigen Stellungen mit Granaten so heftig, daß die ganze Kompagnie, mit Ausnahme der auf Posten befindlichen Leute, zu welchen Schwarzer gehörte, in die gebauten Granatdeckungen gehen mußte. Kurze Zeit nachdem der Hauptmann die Posten revidirt hatte, wobei er noch von Schwarzer auf Befragen, „ob er Furcht habe vor den Granaten", die Antwort erhalten hatte: „Nein, Herr Hauptmann, mich treffen sie nicht, und ich freue mich, auch mal wie meine Kameraden der Gefahr ausgesetzt zu sein", schlug eine Granate in das Gebäude, in welchem Schwarzer auf Posten bei seinem Guckloch stand. Die Granate krepirte in dem Raume, und der Hauptmann eilte hinzu, um zu sehen, ob dem Schwarzer etwas passirt sei. Vor Pulverdampf war anfänglich in dem Raume nichts zu sehen. Als jedoch der Dampf durch die Zuglöcher vertrieben war, zeigte es sich, daß Schwarzer durch die Sprengstücke der Granate in gräßlicher Weise verstümmelt war. Der rechte Oberarm hing nur noch an einer Fleischfaser, der linke Oberschenkel war zerschmettert und die rechte Kniescheibe weggerissen. Es wurde der Arzt herbeigeholt, der zwar die Wunde für unfehlbar tödtlich erklärte, aber doch den Verband mit größter Sorgfalt anlegte. Während dieser Zeit kam Schwarzer zur Besinnung, und weit entfernt zu jammern, sprach er nur seine Befriedigung aus, daß er seine Wunden auf Posten vor dem Feinde erhalten habe. Er übersah nicht die Größe der Gefahr und meinte: es sei egal, was aus ihm werde, nur hege er den Wunsch, daß er das eiserne Kreuz bekommen möge. Sein Hauptmann konnte ihm die letzten Augenblicke seines Lebens durch die bestimmte Zusage, daß er das Kreuz erhalten würde, um so eher versüßen, als nach Aussage des Arztes leider keine Hoffnung vorhanden war, den Braven am Leben zu erhalten. — Reinhold Schwarzer wurde von den Krankenträgern in das bei den Vorposten eingerichtete Lazareth gebracht und gab dort nach drei Stunden seinen Geist auf. (Unteroffizier-Zeitung.)

Sehr empfehlenswerth für Militärs:

Flanelle fixe,

weiß und farbig,

für Unterleibchen und Flanellhemden mit **Garantie,** daß dieselbe beim Waschen **nicht eingeht** und **nicht dicker wird.**

Muster werden auf Verlangen franco zugesandt.

Joh. Gugolz, Wühre Nr. 9, Zürich.

Billig zu verkaufen.

Eine **Stabssekretär-Uniform,** Hosen, Säbel und Briden, alles noch so gut wie neu, bei Frau Wittwe **Bucher,** Fürsprechs, in **Burgdorf.**